

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/596-1.13/90

II-12279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Freihändige Vergabe von Aufträgen in  
Millionenhöhe;

Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck und  
Genossen an den Bundesminister für Landes-  
verteidigung, Nr. 5819/J

*5750/AB*

*1990 -08- 23*

*zu 5819 J*

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck  
und Genossen am 28. Juni 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 5819/J  
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Es entspricht den Tatsachen, daß im Jahre 1990 Munitionsaufträge ohne  
öffentliche Ausschreibung durch freihändige Vergabe an die Firma Hirten-  
berger Aktiengesellschaft vergeben wurden und zwar in der Höhe von rund  
S 254 Mio. Es ist allerdings nicht richtig, daß die Vergabe dieser  
Aufträge auf Grund von Ministerweisungen erfolgte.

Was die in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage erwähnten 5.000  
Stück 8,1 cm Leuchtgranaten betrifft, war die freihändige Vergabe  
dadurch gerechtfertigt, daß es sich hiebei um einen Anschlußauftrag im  
Gefolge einer nach beschränkter Ausschreibung erfolgten unmittelbar  
vorangegangenen Beschaffung von 20.000 Stück der selben Munitionsart zu  
den ursprünglichen Konditionen handelte. Punkt 1,4332 der ÖNORM A 2050  
lässt nämlich eine freihändige Vergabe in der Regel dann zu, "wenn eine  
Leistung gleicher Art beim ursprünglichen Auftragnehmer nachbestellt  
werden soll, dieser keine höheren Preise verlangt und der Zeitraum  
zwischen den beiden Bestellungen verhältnismäßig gering ist". Die hiezu  
ergangenen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen (RVL) verlangen  
überdies, daß der Umfang aller nachträglichen Leistungen in der Regel  
mit 25 % der ursprünglichen Auftragssumme beschränkt ist.

- 2 -

Da im gegenständlichen Fall alle angeführten Voraussetzungen zutrafen, stimmte auch das Bundesministerium für Finanzen diesem Beschaffungsvorgang zu.

Auch hinsichtlich der übrigen im heurigen Jahr freihändig beschafften Munition - es handelt sich hiebei um die von den Anfragestellern erwähnten 22 Millionen Stück 7,62 cm bzw. 5,56 cm Patronen sowie um je 20 000 Stück 8,1 cm und 12 cm Sprenggranaten - lege ich Wert auf die Feststellung, daß diesen Beschaffungsvorgängen ebenfalls keine Ministerweisungen zugrundelagen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesministerium für Finanzen nach Wegfall der inländischen Konkurrenz sowie im Hinblick auf rüstungspolitische Gründe und der gegebenen GATT-Konformität (Art. VIII Abs. 1 des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl.Nr. 452/1981) einer freihändigen Vergabe an die Firma Hirtenberger Aktiengesellschaft mit folgenden zwei Einschränkungen ausdrücklich zugestimmt hat:

- "1. Die Preisangemessenheit hat ausschließlich das do. BM zu vertreten;
2. Die Maßnahme erscheint nur für einen mittelfristigen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren vertretbar. Ab diesem Zeitpunkt sollte die Preisbildung im Wege des Wettbewerbs herbeigeführt werden."

Die Behauptung der Anfragesteller, ich hätte eine Weisung zu den gegenständlichen Beschaffungsvorgängen gegeben, ist deshalb nicht aufrechtzuerhalten, weil sich meine Mitwirkung lediglich darauf beschränkte, der in dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Mai 1990 vorgeschlagenen Vorgangsweise zuzustimmen. Die Beschaffung selbst wurde in der Folge im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen unter Nachweis der Preisangemessenheit an die Firma Hirtenberger Aktiengesellschaft vergeben.

Zu 2:

Prinzipiell werden Aufträge vom Bundesministerium für Landverteidigung gemäß der ÖNORM A 2050 bzw. den "Richtlinien für die Vergabe von Leistungen" öffentlich ausgeschrieben. Eine beschränkte Ausschreibung oder eine

- 3 -

freihändige Vergabe ist allerdings auch in Hinkunft im Einklang mit den genannten Vergabevorschriften rechtmäßig und daher nicht auszuschließen.

Zu 3:

Im Lichte meiner Ausführungen zur Frage 1 besteht keine Veranlassung, irgendwelche persönliche Konsequenzen zu ziehen.

20. August 1990  
